



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 29

Freitag, den 29. Juli

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung 109
- Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Erstaufforstung einer Fläche von 0,5 ha. 109
- Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Landratswahl 109

B Bekanntmachungen der Gemeinden

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 11.9 – Reit- und Sportzentrum – in Timmel 109

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0809 „Röttweg Mitte“ der Gemeinde Großheide. 110
- Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hage 111
- Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hage. 111
- I. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die IGS Marienhafte 112

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung vom 28.04.1999 für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden, Auricher Straße 40 112

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: J.B. Kaufmann GmbH, Ziegeleistr. 8, 26556 Westerholt-Neendorf

Die J.B. Kaufmann GmbH beantragt die Genehmigung für den Abbau von Ton auf diversen Flurstücken der Flur 8 & 9 der Gemarkung Middels-Osterloog zur Größe von (kumuliert) 7,92 Hektar (ha).

Der Landkreis Aurich hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, den 15.07.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Erstaufforstung einer Fläche von 0,5 ha .

Im Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Leezdorf, Flur 7 Flurstück 106/3

(Teilfläche), beantragt durch Renate Erdt, hat der Landkreis Aurich nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, 20.07.2011

Landkreis Aurich – Der Landrat

Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Landratswahl

Mit Datum vom 30. Juni 2011 habe ich gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl am 11.09.2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Zusammensetzung hat sich wie folgt geändert:

Neues Mitglied
Manfred Galka
Ukenastr. 24
26603 Aurich

Bisheriges Mitglied
Jörg Huckenbeck
Egelser Straße 42
26603 Aurich

Aurich, 21. Juli 2011

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

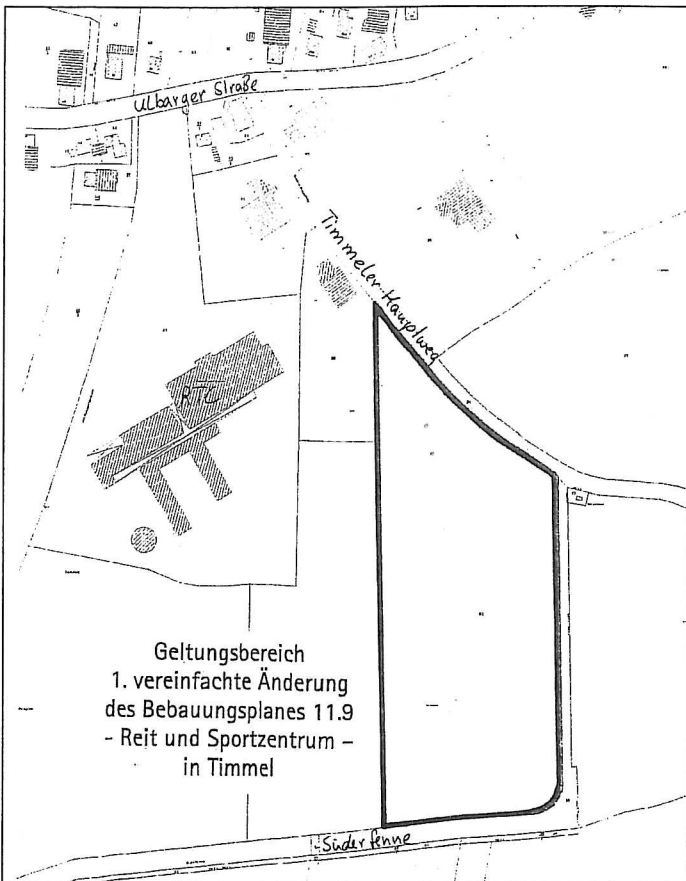
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 11.9 – Reit- und Sportzentrum – in Timmel

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

11.9 – Reit- und Sportzentrum – in Timmel mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch die 1. vereinfachte Änderung werden die überbaubaren Flächen für das Sport-/Vereinsheim einschließlich Umkleidekabinen bis zu einer Größe von 1.200 qm bei zweigeschossiger Be-

baung sowie Stellplatzflächen einschließlich eventueller Erweiterungsflächen bis 4.000 qm und der Wall textlich festgesetzt. Dadurch ist es möglich, die Sportplätze auf dem Grundstück anders anzuordnen.

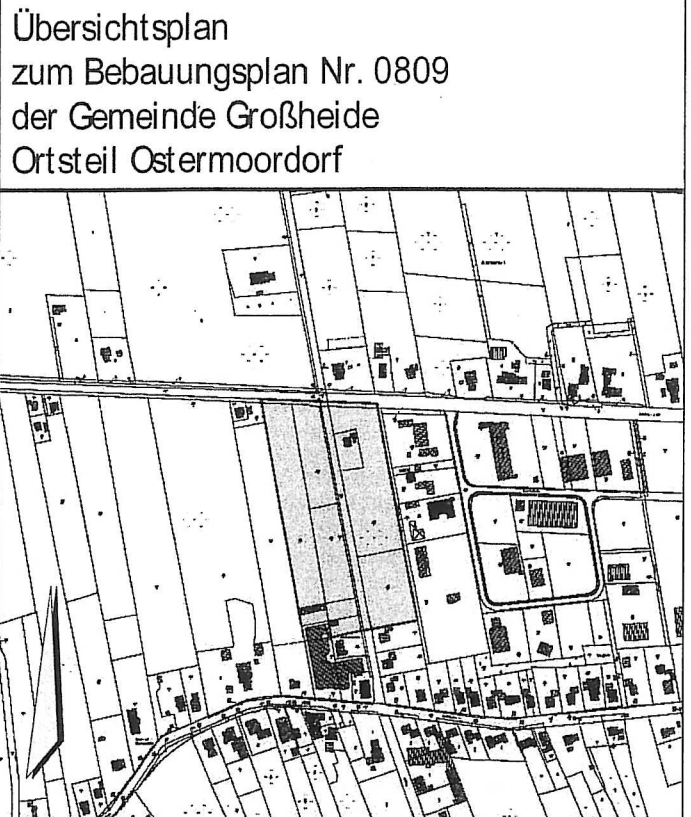
Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0809 „Röttweg Mitte“ der Gemeinde Großheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 17.03.11 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften Nr. 0809 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0809 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11.9 – Reit- und Sportzentrum – mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großheide, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großheide, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende natürliche oder juristische Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 20.07.2011

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister

Meinen

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 20.07.11

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber

Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hage

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 (2) und § 72 (1) Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Ausgenommen von dieser Übertragung werden jedoch die Fahrbahnen folgender Straßen:

Landesstraße Nr. 5 und 6, Kreisstraße Nr. 203, 204, 205, 206, 210, 213 und 240.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Samtgemeinde Hage vom 10.05.1976.

Hage, den 16. Mai 2011

- Trännapp -
(Samtgemeindebürgermeister)

(Siegel)

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hage

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit §§ 40 (1) Nr. 4 und 71 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16. Mai 2011 für das Gebiet der Samtgemeinde Hage folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung -StVO-), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder

Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist Staubbildung zu vermeiden. Der Staubbildung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 16. Mai 2011 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 (2) und § 3 dieser Verordnung jeden Sonnabend - soweit auf diesen kein gesetzlicher Feiertag fällt - und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorhergehenden Werktag bis 18:00 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder der ihnen gleichgestellten Personen auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs
- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt;
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet;
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 (2) Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hage vom 13.12.1976.

Hage, den 16. Mai 2011

(Siegel)

- Tränapp -
(Samtgemeindebürgermeister)

1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die IGS Marienhaf

Aufgrund der §§ 5, 6 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 16.05.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Integrierte Gesamtschule Marienhaf

- (1) Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschule Marienhaf umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland sowie das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinde Hage, der Gemeinden Großheide, Dornum und Südbrookmerland (Ausnahme: Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler für die Grundschulbezirke Moordorf und Wieboldsbur für den Besuch der IGS Aurich-West) und der Inseingemeinden Juist und Baltrum.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhaf, 16.05.2011

Samtgemeinde Brookmerland
Der Samtgemeindebürgermeister

-Ihmels-

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung vom 28.04.1999 für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden, Auricher Straße 40

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden hat am 28.06.2011 die Änderung der Friedhofsordnung vom 28.04.1999 beschlossen.

§ 1 Abs. 2

Der Friedhof dient der Bestattung von Personen und Totenaschen.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 06.07.2011 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Emden, den 25.07.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Leer
Das Kirchenkreisamt

im Auftrage:
van Gerpen